VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-121/014/2029/2026-20 Wien, 6.7.2026
Mag. art. A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Findeis über die Beschwerde der Frau Mag. art. A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, vom 9.1.2026, Zl. ..., betreffend Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994, nach durchgeführter mündlicher Verhandlung vom 12.6.2026, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und gemäß § 19 GewO 1994 festgestellt, dass Frau Mag. art. A. B., geboren am ... in Wien, Sozialversicherungsnummer: ..., die individuelle Befähigung für das Gewerbe: Keramiker (Handwerk) besitzt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

B E G R Ü N D U N G

Der Entscheidung liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführerin wurde nach Abschluss des im Oktober 2001 aufgenommenen Diplomstudiums Bildende Kunst: Studienzweig Keramik an der Universität für angewandte Kunst Wien, am 29.6.2007 der akademische Grad Magistra der Künste verliehen. Im 2. Studienabschnitt absolvierte sie u.a. im zentralen künstlerischen Fach: Keramik im künstlerischen Einzelunterricht 90 Semesterstunden (SStd), in Technologie der Keramik: keramische Fertigungstechniken: Plattentechniken in Ton (Vorlesung und Übung; VU), Brenn- und Porzellantechniken (VU), Formenbau für keramische Techniken (VU), Masseaufbereitung, Werkzeug-

u. Maschinenkunde (Vorlesung und Laborübung; VL) Begleitende Theorie der Keramikwerkstoffe I und II (VL), Keramische Fertigungstechniken: Glasurentechnik (Übung; UB) Projektarbeiten: Keramik: insg. 22 SStd, in Darstellungsmethodik: Künstlerische Perspektive (UB), Techniken der Druckgrafik: Lithografie (VU), Darstellungsmethodik: Relief (VU) insg. 7 SStd, in den Wahlfächern: Keramische Fertigungstechniken: Brenn- und Porzellantechniken (VU), Bildhauertechniken: Ton (VU), Weltkulturen – Freifach, Keramische Fertigungstechniken: Töpfern (UB), Bildhauertechniken: Holz (VU) insges. 13 SStd, im Freifach Keramik (KE): 15 SStd. Für ihre Diplomarbeit … erfolgte eine Anrechnung von 30 ECTS (European Credit Transfersystem).

Die Beschwerdeführerin gestaltete nach ihrem Studium als Selbstständige (Gebrauchskeramik, was sie mit einer Liste ausgewählter Projekte samt entsprechenden Bildnachweisen belegte und war während des Zeitraumes April 2012 bis 31.8.2021 als unselbständige Erwerbstätige im zur Ausübung des Gewerbes: Porzellanwarenerzeugung berechtigten Unternehmen C. e.U. von Mag. D. E. – seit 15.7.2021 F. GmbH – beschäftigt. Dort war sie von Beginn ihrer Tätigkeit in den Produktionsprozess voll eingebunden, zeichnete sich durch äußerst gewissenhafte, genaue und sorgfältige Arbeitsweise aus und arbeitete bereits nach kurzer Zeit selbständig. In ihrem Dienstzeugnis wurde der Beschwerdeführerin hohe Leistungsbereitschaft, exzellente und fundierte Fach- und Sachkenntnisse, die sie eigenständig erweiterte, vertiefte und in ihrem Aufgabengebiet erfolgreich einsetzte, attestiert; seit September 2018 wurde die Beschwerdeführerin mit der Leitung der Produktions-Werkstätte des Unternehmens „…“ betraut; sie entwickelte Abläufe in der Manufaktur weiter und optimierte, was die Qualität der Produkte verbesserte.

Die Beschwerdeführerin schaffte im Zeitraum 2004 bis 2026 zahlreiche Auftragswerke, darunter noch während ihrer universitären Ausbildung das Projekt Lampenschirm „G.“ (Modellerstellung in Gips mittel Schablonenzug, Gussform aus Gips, Prozellanguss, transparenter Glasurauftrag),
Projekt: „H.“, Porzellanbecher „…, 2008 (Technik und Material: Planstudie, an der Gipsspindel gedrehtes Modell, Gussform aus Gips, Porzellanguss, transparenter Glasurauftrag, Aufglasur
Dekor mittels keramischen Transfersiebdruckes),
Projekt: „I.“, 2008 (Armband aus Porzellan und Silber handmodellierte Schädel der Evolutionskette nach Darwin, Gussform aus Gips, Porzellanguss, Silberarmband Anfertigung Tauerngold;
Projekt: Fliesen für Villenfassade „J.“ …, 2018, (Siebdruckdekor, Direktdruck auf 500 bereitgestellten Feinsteinzeugfliesen in Zusammenarbeit mit K. L.);
Projekt: „M.“, 2018, Waschbeckenobjekte (Waschbecken, Zahnpaste, Zahnbürste und Wimpern für Ausstellung „…, Schmucksalon … (Plattentechnik und Modellierarbeit in Steinzeug, glasiert);
Projekt Gründung Atelier (2021) Entwicklung von Geschirrserien und andren Objekten des täglichen Lebens aus Keramik und Porzellan (als Einzelstück, Kleinserien, Prototypen, Anfertigungen in eigener Produktion):

Projekt „N.“, für … Kunstauktion, 2022, Sneaker moddelliert aus Steinzeug, teilweise glasiert;
Projekt „O.“, 2022 Handzeichnung nach Kundenwunsch Interpreatiaion frei nach Klimts Kuss, Porzellanguss, Glasur, keramischer Transferdruck;u
„P.“, 2023 Aufglasurmalerei auf 18 bereitgestellten Fliesen;
Projekt „Q.“, 2023/2024 für Studio …, handgeschnittene Porzellanbuchstaben in vorgegeben Front Avenir Next, Engobe; 2K-Klebstoff);
Projekt „R.“ 2023/2024, freie Malerei auf Geschirr für Kinder (Unterglasmalerei, Porzellan, Glasur);
Projekt „S.“ 2025, Präzisionstrichter für … 2024 … (Modell- und Formenbau in Gips, Porzellanguss, Garnierarbeit, Glasur);
Projekt: „T.“, 2025, (Abformung einer …; Gussformenbau, Porzellanguss mit Stempelprägung, Glasur, handgemalter Dekorrand, 24 Karat Gold)
Projekt: „U.“ 2025/2026; Serie der Beschwerdeführerin „V.“ personalisiert durch Prägelogo für die …, als Gastgeschenk für internationale Beziehungen der … (Porzellanguss mit pigmentierter Masse, Stempelprägung, Glasur);
Projekt „W.“ für die Restaurierung einer Säule eines Pokals/ einer Vase (18. Jahrhundert) aus der …, für das Schloss … (Porzellanblättchen handgeschnitten für präzise Passform des Halterings aus Messing, Entwicklung einer Glasur in spezifischem Original-Blauton)

Seit Oktober 2018 ist die Beschwerdeführerin auch an der X. mit einer Lehrtätigkeit für das Diplomstudium im Studienzweig … betraut. Sie hält nahezu alle Lehrveranstaltungen betreffend Keramik für die Institute: …; ferner ist sie Werkstättenleiterin für Keramik. Die Studierenden erhalten dabei nach einer theoretischen Einführung auch praktischen Unterricht von der Beschwerdeführerin (Vorlesungen und Übungen bzw. Gestaltungsunterricht und Projektbetreuung darunter auch Master- und Bachelorprüfungen).

Diese Feststellungen gründen sich auf die von der Beschwerdeführerin vorgelegten unbedenklichen Urkunden, ihr glaubhaftes Parteienvorbringen und die Aussage des Zeugen Mag. L. der in der Verhandlung nicht nur einen kompetenten, erfahrenen, sondern auch besonders zuverlässigen Eindruck hinterlassen hat.

Dazu wurde erwogen:
Das Gewerbe „Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)“ zählt gemäß § 94 Z 38 GewO zu den reglementierten Gewerben.

Entsprechend § 6 GewO 1994 sind verbundene Gewerbe solche Gewerbe, die sich aus zwei oder mehreren Gewerben zusammensetzen und die im § 94 ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Bei verbundenen Gewerben soll der Wortlaut des Gewerbes auf jenes Gewerbe lauten, für das der Befähigungsnachweis erbracht wurde (vgl. Stolzlechner/ Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, 4. Aufl. zu § 6).

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Keramiker und der Platten- und Fliesenleger BGBl. II Nr. 61/2003 idF BGBl. II Nr. 399/2008 normiert (auszugsweise):

„Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Keramiker (§ 94 Z 38 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Keramik liegt, und
   b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
   3. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Besuch einer Meisterschule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Keramik liegt, und
   b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
   c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
5. Zeugnisse über
   a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Keramiker oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Keramik liegt, und
   b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
6. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
   b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
7. Zeugnisse über
   a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
   b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder
8. Zeugnisse über
   a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Keramiker oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Keramik liegt, und
   b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

..."

§ 18 Abs. 1 und 2 GewO 1994 bestimmen:

„§ 18.(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe ... durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. ...

(2) Als Belege im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht:
...
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
...
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger."

Entsprechend Abs. 3 leg. cit. ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde
1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Entsprechend § 18 Abs. 5 GewO gilt als Abschluss eines Studiums der Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums.

Gemäß § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 - beschwerdegegenständlich nicht relevant - das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Die Beschwerdeführerin weist im Gegensatz zu dem in § 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Keramiker und der Platten- und Fliesenleger als ausreichend genannten Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Keramik (vgl. dazu Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Kunst und Gestaltung Anlage D1 BGBl II 340/2015) eine darüber hinausgehende spezifische

Universitätsausbildung (Diplomstudium Bildende Kunst: Studienzweig Keramik) im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 3 GewO auf und übte eine mehrjährige fachliche Tätigkeit im Unternehmen C. e.U. und Nachfolgeunternehmen F. GmbH, die zweifellos dem reglementierten Gewerbe (Keramiker) zuzuzählen ist, aus. Aus den ihr dokumentierten Projekten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin nicht nur Porzellanprodukte, sondern vielfach Objekte in Steinzeug fertigte.

Berufliche Tätigkeiten gelten nur dann als „fachliche Tätigkeiten“, wenn sie geeignet sind, jene Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Es muss ein enger sachlicher Bezug zwischen den durchgeführten Tätigkeiten und dem angestrebten reglementierten Gewerbe bestehen, wobei namentlich der Qualität der durchgeführten Tätigkeiten Bedeutung zukommt (überwiegend facheinschlägige Tätigkeiten, keine Hilfstätigkeiten). Abs. 3 verlangt keine fachliche Tätigkeit in sämtlichen Teilbereichen des betreffenden Gewerbes. Entscheidend ist jedenfalls der Inhalt, die Qualität geleisteter Tätigkeiten. Daher steht die Tatsache der Arbeitsleistung im Vordergrund, gleichgültig in welcher vertraglichen Hülle sie nach außen in Erscheinung getreten ist, sodass sowohl ihre selbständige Tätigkeit bei …, ihre selbständigen (angewandten) Kunst- Projekte und auch ihre mehrjährige Lehrtätigkeit an der …, insbesondere aufgrund ihrer Funktion als Werkstättenleiterin für Keramik und Formenbau zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf die ausreichend belegten Kenntnisse der Beschwerdeführerin, deren Fähigkeiten und jahrzehntelange Erfahrungen (siehe dazu u.a. Dienstzeugnisse, die umfangreiche Projekt-Liste samt Fotografien und der Nachweis ihrer universitären Lehrtätigkeit) ist in Ansehung der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Z 3 und 8 GewO 1994 und des in § 1 Z 2 lit. a) und b) der Zugangsverordnung normierten "Maßstabes" vorliegend der individuelle Befähigungsnachweis nach § 19 GewO 1994 als erbracht anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil sich keine über die Bedeutung des Einzelfalles hinausgehenden Rechtsfragen stellten.

B E L E H R U N G

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. F i n d e i s
Richterin